

§ 1875 BGB

(1) Vergütung und Aufwendungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers [bestimmen](#) sich nach den Vorschriften dieses Untertitels.

(2) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers, des Betreuungsvereins, des Behördenbetreuers und der Betreuungsbehörde [bestimmen](#) sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.